

DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES
als Behörde der Landesverwaltung



DER LANDRAT Barbarossastraße, 16-24 63571 Gelnhausen

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden



Hausanschrift: Barbarossastr. 16-18, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude D, Zimmer 01.018
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: **Kommunal- und Finanzaufsicht**
Ansprechpartner: Karlheinz Schmidt
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12585
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht
13.01.2015/11.06.2015

Es schreibt Ihnen
Karlheinz Schmidt

Datum
07.01.2016

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2015
hier: Prüfung und Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2015 –eingegangen am 22.12.2015- haben Sie mir die Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2015 mit Anlagen zur Prüfung und Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile vorgelegt.

An genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind in der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung 2015

- ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **2.059.000 €** (bisher 59.000 €),
- ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **5.000.000 €** (bisher 3.000.000 €)

festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen werden in 2015 nicht veranschlagt.

I. Feststellungen zur Haushaltslage 2015

Die vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung weist für das Haushaltsjahr 2015 weiterhin einen **Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.079.900 €** aus.

Die mittelfristige Ergebnisplanung und Finanzplanung bis 2019 wurde mit dem Nachtragsplan 2015 leicht verändert. Ab 2016 werden jährlich 200.000 € mehr an Erträgen über Kostenersatzleistungen und –erstattungen des Bundes und des Landes erwartet. Gleichzeitig sollen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+72.000 €/a), die Abschreibungen (+108.000 €/a) und die Zinsen und ähnliche Aufwendungen (+11.000 €/a) steigen. Es wird in künftigen Jahren mit einem Ansteigen der Tilgungsleistungen (+107.000 €/a) gerechnet. Insgesamt soll sich das ordentliche Ergebnis lt. mittelfristiger Ergebnisplanung in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 9.000 €/a verbessern. Der Abbaupfad aus dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2015 wird eingehalten bzw. leicht verbessert. Mit Defiziten im ordentlichen Ergebnis von 897.700 € für 2016, 746.000 € für 2017, 594.500 € für 2018 und 443.000 € für 2019 wird das

gesetzliche Ziel eines jährlichen Haushaltsausgleichs weiterhin deutlich verfehlt.

Der Kassenkreditrahmen wurde um 2.000.000 € erhöht auf jetzt 5.000.000 € festgesetzt. Der Vorbericht zum Nachtragshaushalt für das Jahr 2015 der Gemeinde Niederdorfelden führt aus, dass dies zur Verbesserung der Liquidität erfolgt. Konkrete und nachvollziehbare Begründungen für eine Erhöhung des Kassenkredit höchstbetrags auf 5.000.000 € fehlen und sind für die Aufsichtsbehörde auch nicht erkennbar.

Auf Grund der weiterhin negativen ordentlichen Ergebnisse im Haushaltsjahr 2015 und den Folgejahren bis einschließlich 2019 muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niederdorfelden weiterhin als beeinträchtigt angesehen werden. Im Finanzplanungszeitraum werden keine ausreichenden Finanzmittelflüsse aus Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet um die künftig erhöhten Tilgungen leisten zu können. Insoweit ist zu besorgen, dass sich die Gemeinde bereits in einer Verschuldensspirale befindet.

Der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2012 datiert vom 05.01.2015 und liegt der Kommunalaufsicht vor. Er weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von 260.965,48 € aus. Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden aufgestellt und liegen in vorläufiger Form vor. Sie weisen Defizite von 237.931,91 € für 2013 und von 404.323,71 € für 2014 aus.

II. Haushaltssicherungskonzept

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Ersten Nachtragshaushaltssatzung 2015 hat die Gemeinde Niederdorfelden das Haushaltssicherungskonzept 2015 nicht angepasst. Zum Haushalt 2016 wurde ein neues Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Aufsichtsbehörde wird im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2016 streng prüfen, ob das neue Haushaltssicherungskonzept die Vorgaben des Erlasses des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 29.10.2014 einhält.

Regelmäßig gilt, dass der Haushaltsausgleich in Anlehnung an die gesetzliche Vorgabe schnellstmöglich erreicht werden soll. Hierzu sollte von der Gemeinde bereits im ersten Jahr 2015 ein Konsolidierungsbeitrag ambitioniert, also möglichst hoch angesetzt werden. Grundsätzlich sollte der jährliche Konsolidierungsbeitrag im Korridor von 40 - 75 €/Ew liegen.

Um einen Haushaltsausgleich in 2017 zu erreichen, müsste die Gemeinde Niederdorfelden ausgehend vom durchschnittlichen Defizit des Jahresabschlusses 2013 und des Planansatzes 2014 einen jährlichen Konsolidierungsbetrag in Höhe von 254 T€ bzw. 67,09 € je Einwohner erbringen. Dieser Wert liegt innerhalb des vorgegebenen Korridors und wäre auch zumutbar. Um dem Erlass Rechnung zu tragen hatte die Gemeinde Niederdorfelden bereits im Haushaltsvollzug 2015 sicher zu stellen, dass das Defizit im Rechnungsergebnis 2015 den Betrag von -762 T€ nicht überschreitet. Zum Haushaltsgenehmigungsverfahren 2016 hat die Gemeinde der Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Auflage bzw. das vorläufige Jahresergebnis 2015 bekannt zu geben.

III. Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, bisheriger Auflagen und Beachtung der Vorgaben der „Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte“ des Landes Hessen vom 06.05.2010 sowie der „ergänzenden Hinweise“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 03.03.2014 (sogenannter Herbstlerlass), Finanzplanungserlass vom 29.10.2014 und Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015

Gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 8 GemHVO ist dem Haushaltsplan der letzte Jahresabschluss beizufügen. Der Jahresabschluss 2012 liegt mir in geprüfter Form vor.

Am 12.02.2015 wurde er von der Gemeindevertretung festgestellt und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt. Die Jahresabschlüsse 2013 (10.03.2015) und 2014 (07.04.2015) und somit

fristgerecht gemäß § 112 (9) HGO) wurden ebenfalls aufgestellt und liegen mir in vorläufiger Form vor. Die ministeriellen Vorgaben sind insofern erfüllt.

Gemäß Ziffer 5 der Leitlinie ist eine Nettoneuverschuldung bei anhaltend defizitären Kommunen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Die Gemeinde Niederdorfelden sieht im Nachtrag 2015 eine erhebliche Nettoneuverschuldung (+1.908.600 €) vor. In den Folgejahren des Finanzplanungszeitraumes bis 2019 ist die Aufnahme von Investitionskrediten vorgesehen, jedoch keine Nettoneuverschuldung sondern eine Reduzierung der Verbindlichkeiten geplant (jeweils 220.400 €/a).

Die in 2015 geplante Nettoneuverschuldung wird die Gemeinde Niederdorfelden auf Jahre hinaus finanziell belasten. Mit den Krediten sollen in 2015 im Produkt 3510 „Sonstige soziale Hilfen und Leistungen“ Grundstücke und Gebäude zum Bau von Flüchtlingsunterkünften erworben werden.

Die Aufsichtsbehörde sieht hier einen besonders gelagerten Einzelfall, der eine Nettoneuverschuldung ausnahmsweise rechtfertigt. Die zu erwerbenden bzw. herzustellenden Vermögensgegenstände können gg's in künftigen Jahren von der Gemeinde zur Entlastung der Haushaltslage wieder veräußert bzw. genutzt werden

Der Hebesatz der Gemeinde Niederdorfelden für Grundsteuer B wurde auf 395 v.H. festgesetzt. Er erfüllt somit für 2015 die Voraussetzung der „Konsolidierungsleitlinie“ vom 06.05.2010, der „ergänzenden Hinweise“ vom 03.03.2014 und des Finanzplanungserlasses vom 29.10.2014.

Sollten jedoch die mit dem neuen HSK ab 2016 zu beschließenden weiteren Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs 2018 nicht ausreichen, besteht auch hier weiterer Handlungsbedarf. Die dann gültige Erlasslage ist zu beachten.

IV. Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung für den Nachtrag 2015

Eine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ist nur unter Erteilung von Auflagen möglich.

Zur Ersten Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Niederdorfelden treffe ich folgende Entscheidungen und setze die nachfolgenden Auflagen fest:

1. Die Genehmigung der in § 2 der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das **Haushaltsjahr 2015** vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **2.059.000 €** wird gemäß § 103 (2) HGO erteilt. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gem. § 103 (4) HGO erteilt.

Zusammen mit dem Antrag auf Einzelkreditgenehmigung ist mir ein Bericht zur aktuellen Haushaltslage vorzulegen. Ebenso sind mir zeitgleich die Berichte an die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO vorzulegen.

2. Die Genehmigung für den in § 4 der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das **Haushaltsjahr 2015** vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von **5.000.000 €** wird gemäß § 105 (2) HGO erteilt.
3. Die Gemeinde Niederdorfelden hat durch eine sparsame Haushaltsführung dafür Sorge zu tragen, dass das ordentliche Ergebnis 2015 einen Fehlbetrag von **762.000 € nicht**

überschreitet.

4. Die Gemeinde Niederdorfelden hat mit der Haushaltssatzung 2016 ein überarbeitetes HSK vorzulegen, welches den **Haushaltsausgleich nachvollziehbar bereits ab dem Haushaltsjahr 2018 darstellt.**
5. In der Haushaltssatzung 2017 ist der Kassenkredithöchstbetrag der Gemeinde Niederdorfelden auf das dann festgestellte und begründbare, notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 (3) HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden, über den der Landrat des Main-Kinzig-Kreises - Kommunal- und Finanzaufsicht - entscheidet.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Landrat des Main-Kinzig-Kreis, Postfach 1465, 63569 Gelnhausen) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Barbarossastraße 16 - 18, 63571 Gelnhausen) zu erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rudel)
Verwaltungsoberrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu

2.059.000,00 €

(in Worten: Zwei Millionen Neunundfünfzigtausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I. S. 618). Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

2. zur Inanspruchnahme der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu

5.000.000,00 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, den 07. Januar 2016



Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

(Handwritten signature)
(Rudel)

Verwaltungsobererrat